

Gehört zum Durchführungsplan Nr. 39

Erläuterungen

zum Durchführungsplan Nr. 39 der Stadt Duisburg betr. Seelhorststraße, Obere Holtener Straße, Bilsestraße, verlängerte Schlachthofstraße und die Anlage einer Grünverbindung zum Mättlerbusch

I. Die Grenzen des Durchführungsplangebietes Nr. 39 sind aus dem Plan klar ersichtlich.

Der Plan stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein.

Dieser Plan legt die Fluchtlinien des nördlichen Teiles der Schlachthofstraße fest und sieht außerdem Flucht- und Baulinienveränderungen an der Oberen Holtener, Seelhorst- und Bilsestraße vor.

Im Zuge der Oberen Holtener Straße ist eine öffentliche Grünfläche als Zugang zum Mättlerbusch vorgesehen.

Das bisherige Außengebiet nördlich der Seelhorststraße wird nach B II o eingestuft. Das Kleinsiedlungsgebiet südlich der Seelhorststraße (A-Gebiet) wird nach B II o und B III o, bzw. für 3-geschossige Zeilenbebauung ausgewiesen.

Zur Neuordnung des Grundbesitzes ist eine Grundstückerneuerung vorgesehen.

II. Der Durchführungsplan enthält die Aufteilung des Plangebietes in

- a) Bauflächen
- b) Verkehrsflächen
- c) öffentliche und Verbandsgrünfläche
- d) private Grünflächen

Dieser Durchführungsplan "Fluchtlinien und Bauzonen" regelt die Bebauung in Verbindung mit der Baustufenordnung der Stadt Duisburg vom 14. 12. 1951 und in Verbindung mit den überörtlichen baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, sofern nicht in diesem Plan etwas Abweichendes bestimmt ist. Ausnahmen und Befreiungen von vorstehenden Bauordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Ziele dieses Durchführungsplanes - eine geordnete Erschließung - dadurch nicht beeinträchtigt werden.

III. Zur Durchführung dieses Planes sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- 1. Aufhebung und Neufestsetzung von Flucht- und Baulinien
- 2. Neuausweisung und Erhöhung von Baustufen
- 3. Festlegung einer öffentlichen Grünfläche
- 4. Anordnung der Grundstücksamlegung

IV. Trägerin der Maßnahmen zu Ziffer III. (1. - 4.) ist die Stadt Duisburg.

V. Die der Gemeinde durch Maßnahmen dieses Durchführungsplanes verursachten Kosten werden geschätzt für

Grunderwerb	180 000,--	DM
Straßenbau	500 000,--	DM
öffentliche Grünfläche	20 000,--	DM
	<hr/>	
	700 000,--	DM
hiervon fließen durch Anliegerbeiträge zurück	252 000,--	DM
	<hr/>	
verbleiben	448 000,--	DM

Frühere Fluchtlinienmaßnahmen in diesem Plangebiet hätten Kosten in Höhe von schätzungsweise 424 000,-- DM verursacht.

Durch den jetzt vorliegenden Plan entstehen demnach Mehrkosten von 24 000,-- DM gegenüber dem bisherigen Zustand.

VI. Zeit der Durchführung: Innerhalb von 10 Jahren nach förmlicher Feststellung des Planes.

Vorstehende Erläuterungen sind Bestandteil des Durchführungsplanes Nr. 39; sie sind gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. 7. 1957 aufgestellt worden.

Daicburg, den 15. Oktober 1957

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Dr. Siebert

Beigeordneter *ahn*



Gehört zum Durchführungsplan Nr. 39

Die Erläuterungen zum Durchführungsplan Nr. 39 haben gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 25. 10. - 22. 11. 1957 offengelegen.

Duisburg, den 21. Dezember 1957

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Dr. Sievers

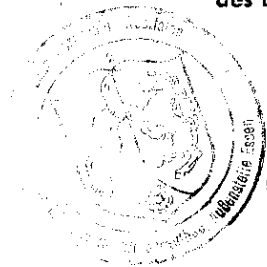
Beigeordneter



Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. EL. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 15. 4. 1958 Nr. A 101.4 (Hj. 39) bestätigt worden, daß diese Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Essen, den 15. 4. 1958

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
i. A.



Schaefer

Postfach 100, Essen

Der Durchführungsplan Nr. 39 ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. 5. 1958 förmlich festgestellt worden.

Duisburg, den 15. Juni 1958

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Dr. Sievers

Dr. Sievers
Beigeordneter

Jhm

